

Programm für die historische Gesellschaft des Thurgaus

Autor(en): **Pupikofer / Sulzberger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **145 (2008)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Programm für die historische Gesellschaft des Thurgaus¹

Die Thätigkeit der historischen Gesellschaft des Thurgaus richtet sich eintheils auf Sammlung des historischen Materials, andernteils auf chronologisch-pragmatische Darstellung der Landes- und Volksgeschichte. Bei der einen und andern Thätigkeit aber gilt ihr der gegenwärtige Zustand des Landes und Volkes als der Punkt, von welchem aus sie auf die Vergangenheit zurückgeht, um zu erkennen, was ehemals gewesen ist und wie aus dem, was früher bestand, das geworden ist, was jetzt in Wirklichkeit besteht. Die Geschichtsforschung steht daher mit der Statistik in Verbindung und macht es zur Bedingung einer allseitigen und gründlichen Geschichtsforschung, dass sie bei Sammlung und Sichtung des ihr nöthigen Materials historisch-statistisch zu Werke gehe.

Der Plan, welcher der Statistik der einzelnen Kantone von Gerold Meyer zu Grunde gelegt ist, setzt voraus die Kenntniss der Literatur des Kantons, besonders auch der Spezialkarten desselben; dann fordert er eine Übersicht der Geschichte des Kantons und eine Verzeichnung der Alterthümer und der Denkmäler aus neuerer Zeit. Es ist diess derselbe Apparat, den wie die Statistiker, so auch der Historiker entweder als bereits vorhanden voraussetzen, oder, wenn er nicht vorhanden, sich anschaffen muss.

Die Statistik selbst theilt sich gewöhnlich in vier Felder; das Land, das Volk, der Staat, die Kirche.

Das erste Feld, das Land, nimmt mehr den Naturhistoriker in Anspruch als den Geschichtsforscher. Denn die natürliche Beschaffenheit, die geologischen Eigenthümlichkeiten, Klima, Fruchtbarkeit und natürliche Erzeugnisse sind Zustände, welche vorgeschichtlichen Ursprung nehmen. Wiefern jedoch in der geschichtlichen Zeit mit oder ohne menschliches Zuthun Veränderungen vorgegangen sind, z. B. Gewässer ein anderes Bett gewonnen, Seen ihren Höhestand gesteigert oder vermindert haben, Bergstürze eingetreten sind u. s. w. hat der Historiker davon Notiz zu nehmen und den Ursachen und Folgen nachzuforschen.

Auf dem zweiten statistischen Felde, auf welchem das Volk Hauptgegenstand ist, können Statistiker und Historiker einander nicht entbehren. Will der Statistiker den Stand und Gang der Bevölkerung, die körperlichen, geistigen und sittlichen Zustände und Eigenthümlichkeiten des Volkes und seine Lebensweise darstellen, so ist er genöthigt, überall Vergleichen mit ehemaligen Zuständen anzustellen, also bei dem Historiker sich zu erkundigen. Umgekehrt kann der Historiker einzelne Notizen aus der Vergangenheit nicht werthen und verwenden, so lange ihm unbekannt ist, auf welchen Ort, auf welche Volksklasse, auf welches Gewerbe u. s. w. sie Bezug haben. Die Geschichte eines Landes und Volkes setzt die Bekanntschaft voraus mit der Spezialgeschichte jeder Ortschaft, jedes Gewerbes, jeder einflussreichen Familie, jeder gesellschaftlichen Verbindung, jeder Gemeinde. Wo der Statistiker beschreibt was ist, soll der Historiker daneben stellen was früher gewesen ist und auch sagen können, warum es nicht mehr wie damals ist, sondern anders.

Noch mehr ist diess der Fall mit dem dritten und vierten Felde der Statistik, Staat und Kirche. Bis lange galt die Staats- und Kirchengeschichte ausschliesslich als Geschichte und man wollte sogar dem Thurgau das Recht streitig machen, eine Geschichte zu haben, weil er wenigstens bis zu Anfang dieses Jahrhunderts kein selbständiges Staats- und Kirchenwesen hatte. Seit jedoch die sogenannte Kultur- und Volksgeschichte zu ihrem Rechte gelangt ist, hat man auch einsehen gelernt, dass die Volksgeschichte um so interessanter ist, je mehr sie von den Staatsinteressen abgelöst oder mit denselben im Kampfe ist. Das dieses mit der Geschichte des Thurgaus wirklich der Fall sei, möchte sich unschwer beweisen lassen; und diesen Beweis zu führen dürfte eine der Aufgaben der historischen Gesellschaft sein. Sie sollte nach-

1 StATG 8'950, Archiv des Historischen Verein des Kantons Thurgau, 0.2/0.

weisen, dass bei dem gänzlichen Mangel staatlicher Fürsorge zur Zeit des landvögtlichen Regiments, gewisser Massen im Gegensatze gegen den Staat, ein reges Gemeinde- und Volksleben bestand und im Schul- und Kirchenwesen Institutionen geschaffen worden sind, welche die Vergleichung mit den Einrichtungen der sogenannten freien Kantone nicht scheuen durften.

Über den frühern Jahrhunderten soll das gegenwärtige nicht vergessen werden, die staatliche und kirchliche und soziale Entwicklung seit 1798. Wir sind über manche Vorgänge der Revolutionsperiode noch sehr im Dunkeln. Sogar die Protokolle der interimistischen Behörden scheinen verloren gegangen zu sein. Man hat die Korrespondenzen einflussreicher Männer zu sammeln versäumt. Sogar Zeitungen, gedruckte Flugschriften, die auf allgemeine Verbreitung berechnet waren, sind kaum mehr aufzufinden. Damit den historischen Verein nicht der Vorwurf treffe, dass er über dem Fernsten das Nächste vergessen habe, darf er die Periode der kantonalen Selbständigkeit nicht als Nebensache behandeln.

Diese Übersicht über das der Geschichte und der Statistik gemeinsame Gebiet führt hinsichtlich der Bethätigung unsers Vereins zu einigen Anträgen.

Erstens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, das ganze der Statistik und Geschichte gemeinsame Gebiet, im Ganzen und in seinen besonders Abtheilungen, so im Auge zu behalten, dass überall an die Momente der Gegenwart das Historische angeknüpft, somit jeder hervorragende Punkt der jetzigen Zustände durch Vergleichung mit der Vergangenheit beleuchtet werde.

Zweitens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, die thurgauische Literatur zu sammeln und zu verzeichnen, sowohl was in derselben speziell die Geschichte des Landes und seiner Einrichtungen berührt als auch die sämtlichen Arbeiten thurgauischer oder im Thurgau niedergelassener Literaten

und Schriftsteller. Ein Anfang zu dem Verzeichnisse ist in der Statistik des Thurgaus gemacht. Seither hat das Verzeichniss manchen Zuwachs erhalten, aber immer noch sind Lücken zu ergänzen.

Drittens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, Bekanntschaft mit den öffentlichen Archiven sich zu verschaffen, auf Registrirung derselben, soweit sie noch nicht geordnet sind, und auf Ergänzung derselben aus fremden und auswärtigen Archiven hinzuwirken, besonders aber die geeigneten Mittel zu ergreifen, um die Gemeinden zu Sammlung und Registrirung älterer und neuerer Dokumente zu veranlassen und die in Privathänden befindlichen historischen Dokumente vor Zerstreung und Untergang zu sichern.

Viertens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, auch kunstgeschichtliche Gegenstände, Gemälde, Zeichnungen, Schnitzwerke, gemalte Glasseiben, Wappen, Siegel, Stempel, Münzen u. s. w. zu sammeln, unbewegliche und feste Gegenstände von historischem Werthe wenigstens beschreiben und zeichnen zu lassen und für sichere Aufbewahrung solcher Antiquitäten und Zeichnungen einen Aufbewahrungsort auszumitteln.

Fünftens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, Nachgrabungen zu veranstalten, um die Spuren von Pfahlbauten am Seeufer, die Spuren alter Verschanzungen z. B. im Schwaderloh und auf andern Höhen und bei Lengwylen, die sogenannten Keltengräber im Gyrsberger Walde und angeblich auch bei Homburg und anderswo, die Spuren römischer Strassen, die Ruinen römischer Bauwerke bei Pfyn, Burg, Eschenz, Oberkirch, Boltshausen, Mauren, Bommershäusli u. s. w. aufzudecken.

Sechstens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, ein vollständiges Verzeichnis aller mittelalterlichen Burgen und Burgruinen und eine genaue Beschreibung ihrer Lage und der noch vorhandenen Reste zu veranstalten, auch den Umfang der dazu gehörigen Gerichtsherrlichkeit zu ermitteln und

die Geschichte des darauf hausenden Edelgeschlechtes zu erstellen.

Siebtens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, ein Verzeichnis der Kirchen, Kapellen, Klöster in der Weise zusammenzustellen, dass dabei die Mutterkirchen von den Tochterkirchen unterschieden, die ursprünglichen Stifter, Kollatoren, Dezimatoren, sowie die Kirchenpatrone u. s. w. angegeben und die Schicksale der Kirche, des Kirchspiels u. s. w. und was darauf Bezug hat, sowie die an den Kirchen angestellt gewesenen Geistlichen beigemerkt werden.

Achtens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, die sämmtlichen Gerichts- und Dorföffnungen und Einungen und andere auf das mittelalterliche Gerichtswesen bezüglichen Dokumente zu sammeln oder in Abschriften zusammenzustellen und besonders auch die Verhältnisse des ehemaligen Landgerichtes zur Rechtsverwaltung ins Klare zu setzen.

Neuntens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, die Flurnamen, d. h. die Benennung der Dorfplätze, der Zelgen, der einzelnen Äcker und Wiesen, der Hügel, Schluchten, Wälder, Quellen und Brunnen in allen einzelnen Gemeinden zu erheben und dadurch die Überbleibsel der Sprache früherer Bewohner und die Anzeichen ehemaliger Gerichtsstätten, Opferstätten oder verschwundener Wohnstätten zu vergleichender Untersuchung dem Forscher zugänglich zu machen.

Zehntens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, die im Volke noch vorfindlichen Volkslieder, Kinderlieder, Sagen sowohl allgemeinen Inhaltes als besonders auch diejenigen, welche sich auf einzelne Lokalitäten, Burgen, Waldungen u. s. w. beziehen, aufzuspüren und wörtlich, wie sie aus der Überlieferung herkommen, so unbedeutend und läppisch sie auch scheinen mögen, zu sammeln, in ähnlicher Weise wie diess durch Professor Rocholz im Aargau mit so rühmlichem Fleisse und Erfolge geschehen ist.

Elfte. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, das schweizerische Idiotikon durch reichliche Beiträge von veralteten Wörtern, die in der thurgauischen Volkssprache noch vorkommen, zu ergänzen, oder auch ein besonderes thurgauisches Idiotikon zusammenzustellen, in ähnlicher Weise wie Dr. Titus Tobler den appenzellischen Sprachschatz bearbeitet hat.

Zwölftens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, die thurgauische Vereinsstatistik vom historischen Standpunkte aus zu bearbeiten und zwar besonders mit Hinsicht auf Schul-, Kirchen- und Armenstiftungen, wiefern sie ihren Ursprung einzelnen Vereinen verdanken und als Werke der Wohlthätigkeit und des Gemeinsinnes zu betrachten sind.

Dreizehtens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, Biographien verdienstvoller Thurgauer zu bearbeiten und zu veröffentlichen, sowohl derjenigen, die in früherer Zeit in und ausserhalb des Thurgaus gelebt und gewirkt, als solcher, die in jüngsten Zeiten in irgend einer Weise zum Wohle und zur Ehre des Landes thätig gewesen sind, endlich auch derjenigen, die ursprünglich fremd im Thurgau sich niedergelassen haben. Für Sammlung von Materialien dazu werde besondere Sorgfalt verwendet.

Vierzehntens. Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, die von der gemeinnützigen Gesellschaft in den letzten Jahren mit langen Unterbrechungen fortgesetzten Neujahrsblätter, im Einverständnisse mit derselben, alljährlich erscheinen zu lassen und nach allgemeiner Berathung des denselben zu gebenden Inhaltes und zu befolgenden Plans eine Redaktionskommission mit Bearbeitung und Herausgabe der Neujahrsblätter zu beauftragen.

Fünfzehntens. Ebenfalls im Einverständnisse mit der gemeinnützigen Gesellschaft mache es sich die historische Gesellschaft zur Aufgabe, die Resultate ihrer Arbeiten in einer Zeitschrift niederzulegen, welche einestheils die Protokolle der gemeinnützigen Gesellschaft, andernteils historische Mittheilungen

enthalte und in zwanglosen Heften erscheine unter dem Titel: «Thurgauische Blätter der gemeinnützigen Gesellschaft und des historischen Vereins».

Indem vorstehende Anträge vorzugsweise die Thätigkeit aller einzelnen Mitglieder zu gemeinsamen Zwecken in Bewegung zu setzen beabsichtigen, möge noch auf einige besondere Parthien der Landesgeschichte hingewiesen werden, welche der tieferen Untersuchung bedürfen und im Sinn kritischer Geschichtsforschung bearbeitet zu werden verdienen. In der Form von Fragen werden sie am passendsten bezeichnet.

1. Hatten die Tiguriner im Osten oder im Westen der Schweiz ihre Wohnsitze?
2. Welche Grenze schied im Thurgau die Helvetier und die Rhätier? Liegt etwa in den Ortsnamen Märstetten, Leutmärken und Märwyl eine Andeutung auf ehemalige Landesmarchen?
3. Bei welcher Veranlassung wurde die Grafschaft Kyburg von der Landgrafschaft Thurgau abgetrennt?
4. Welche Berechtigungen standen dem Zähringischen Hause im Thurgau zu?
5. Welche mittelalterlichen Adelsgeschlechter des Thurgaus gehörten dem Freiherrenstande an, welche dem Dienstadel?
6. Welchen Einfluss übte die Stadt Konstanz und das Hochstift auf die Schicksale des Thurgaus in bürgerlicher und kirchlicher [...] Hinsicht aus, und war die durch die eidgenössische Eroberung des Thurgaus bewirkte Scheidung von Konstanz für den Thurgau von wesentlichem Nachtheile?
7. Zu welcher Zeit und unter welchen Umständen verschwanden die Reste bäuerlicher Freiheit in der Klasse allgemeiner unterthäniger Leibeigenschaft?
8. In welchem Verhältnisse stand ursprünglich die Landvogtei zur Landgrafschaft und zum Landgerichte?

9. Wodurch unterschied sich das freie Thurlindengericht von den andern Hof- und Vogtgerichten oder niedern Gerichtsbarkeiten des Thurgaus?
10. Inwiefern konnte der ehemalige Gerichtsherren- tag als korporative Repräsentation des thurgauischen Adels und Volkes betrachtet werden?

Diese zehn Themate für Spezialuntersuchungen über thurgauische Geschichte könnten der Zahl nach so zu sagen ins Unendliche vermehrt werden. Sie mögen aber genügen, um augenfällig zu zeigen, dass der historische Verein zur Übung seiner Thätigkeit einen lange Jahre ausreichenden Stoff hat. Möge aber jedes Mitglied sich nur in seinem Bereiche mitthätig erweisen, so wird jedes Jahr den Verein um einige Schritt vorwärts bringen.

Dass vorstehendes Programm vom Vereine angenommen worden sei, bezeugen:

Frauenfeld, den 27. Februar 1860

Im Namen desselben,

Der Präsident:
Pupikofer, Dekan.

Der Aktuar:
Sulzberger, Pfarrer.